

3. Fortbildungsmaßnahmen

3.1 Zweck der Zuwendung

¹Ziel ist es, durch Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern sowie Angehörigen Wissen und Handlungsvorschläge zum Umgang mit HIV-Infizierten an die Hand zu geben. ²Die Gruppe der ehrenamtlichen oder familiären Helferinnen und Helfer leistet einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung von Menschen mit einer HIV-Infektion. ³Die spezifischen Fachkenntnisse von Fachkräften der AIDS-Prävention sollen durch die Fortbildungen aktualisiert und vertieft werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in der AIDS-Prävention und -Betreuung Tätigen (ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Angehörige, Fachpersonal) dienen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende fachlich anerkannte Verbände und sonstige nicht kommerzielle Fortbildungsanbieter.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Im Rahmen von geplanten Fortbildungsveranstaltungen legen die Antragsteller eine Auflistung und Beschreibung aller geplanten Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsprogramm) vor. ²Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel gemäß den auf der Homepage des StMGP bereitgestellten Erläuterungen auszuweisen. ³Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden grundsätzlich nicht gefördert.

3.5 Art und Umfang der Förderung

3.5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstehenden Sachausgaben für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Raummiete, Referentenkosten, Fahrtkosten, Unterkunft und Material.

3.5.3 Höhe der Zuwendung

¹Pro Fortbildungseinheit wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 80 Euro gewährt. ²Eine Fortbildungseinheit umfasst 45 Minuten. ³Die Zuwendung darf – zusammen mit etwaigen Finanzierungsbeiträgen Dritter sowie dem Eigenanteil des Antragstellers – die dem Träger für die in der geförderten Maßnahme tatsächlich jeweils entstehenden förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

3.5.4 Eigenbeteiligung

¹Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger mit einem angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligt; gegebenenfalls ist der Festbetrag entsprechend anzupassen. ²Auch zweckgebundene Geldspenden Dritter, sofern sie sich nicht aus eigenem Interesse an der Finanzierung beteiligen oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet sind, können als Eigenmittel anerkannt werden. ³Soweit die freiwilligen zweckgebundenen Geldspenden die Höhe des rechnerischen Eigenanteils überschreiten, erfolgt eine Kürzung der Zuwendung.

3.5.5 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.